



Amtsgericht Essen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 01.07.2026, 09:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 293, Zweigertstr. 52, 45130 Essen**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Bedingrade, Blatt 4250,

BV lfd. Nr. 1

85,16/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bedingrade, Flur 8, Flurstück 1099 und 1100, Gebäude- und Freifläche, An der Schlaghecke, Bandstraße 89, 91, 93, Größe: 2.618 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 240 gekennzeichneten Wohnung im Haus Bandstr. 89 im Dachgeschoss und Dachterrasse,

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine ca.: 118 m² Eigentumswohnung im Dachgeschoss, Bandstraße 89 nebst Kellerraum, Wohnfläche: ca.: 118 m²

Diese Eigentumswohnung ist Teil einer Eigentümergemeinschaft, welche die Gebäude Bandstraße 89, 91 und 93 umfasst.

Die bauliche Fertigstellung erfolgte im Jahr 1962. Die drei Gebäude der Eigentümergemeinschaft wurden modernisiert. Im Jahr 2012 wurde das Kaltdach des Gebäudes Bandstraße 89 rückgebaut. Errichtet wurde dieses Bewertungsobjekt als Dachgeschosswohnung mit einer Dachterrasse.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.08.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

299.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.